

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für das Kontaktstudium im Rahmen des Masterstudiengangs Vision Science and Business (Optometry) der Hochschule Aalen vom 26. Juli 2018

Lesefassung vom 08. August 2019

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 4. Juli 2018 folgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 26. Juli 2018 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 die 1. Änderung der Satzung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für das Kontaktstudium im Rahmen Masterstudiengangs Vision Science and Business (Optometry) beschlossen. Mit Verfügung vom 08. August 2019 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

A. Kontaktstudien VSB	3
§ 1 Gebührenpflicht für das Kontaktstudium	3
§ 2 Gebühren für das Kontaktstudium.....	3
§ 3 Fälligkeit und Gebührenzahlung für das Kontaktstudium.....	3
§ 4 Schuldner	3
§ 5 Rückerstattung	3
§ 6 Stundung und Erlass	3
B. Übergangsregelung / Inkrafttreten	4
§ 7 Übergangsregelung.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4

A. Kontaktstudien VSB

§ 1 Gebührenpflicht für das Kontaktstudium

Die Hochschule Aalen erhebt für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen des Kontaktstudiums im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) Gebühren.

§ 2 Gebühren für das Kontaktstudium

- (1) Die Gebühr für das Kontaktstudium Primary Eyecare beträgt 7.250 €.
- (2) Die Gebühr für das Kontaktstudium Vision Therapy beträgt 7.250 €.

§ 3 Fälligkeit und Gebührenzahlung für das Kontaktstudium

Die Gebühr ist mit Abgabe der Annahmeerklärung für das Kontaktstudium fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4 Schuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer eine Anmeldung/Annahmeerklärung im Kontaktstudium vorgenommen/abgegeben hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

§ 5 Rückerstattung

- (1) Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots wird bei fristgemäßem Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung die Teilnahmegebühr erstattet.
- (2) Bei der Absage eines Moduls durch die Hochschule werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) Die Hochschule Aalen kann gemäß § 21 LGebG (Landesgebührengesetz) die Gebühren ganz oder teilweise stunden.
- (2) Die Hochschule Aalen kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 22 LGebG). Eine Unbilligkeit liegt insbesondere nicht vor bei Änderung von Terminen oder Referentinnen oder Referenten für einzelne Veranstaltungen.
- (3) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Hochschule.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

B. Übergangsregelung / Inkrafttreten

§ 7 Übergangsregelung

Die Satzung nach 1. Änderungssatzung gilt für die Teilnehmer des Kontaktstudiums im Rahmen des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs Vision Science and Business (Optometry), die ab dem Wintersemester 2020/21 das Kontaktstudium beginnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

08. August 2019

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor